HAUPTABTEILUNG KASSENÄRZTLICHE VERSORGUNG

ABTEILUNG SICHERSTELLUNG



	Kompaktinformation
SACHGEBIET	Belegarzt
RECHTSGRUNDLAGE	▶ § 40 Bundesmantelvertrag-Ärzte
GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN	➤ Zulassung oder Anstellung als Vertragsarzt ist Voraussetzung
GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN	 am Krankenhaus muss Belegabteilung der entsprechenden Fachrichtung vorgehalten werden
	► Anzahl der Belegbetten ist anzugeben
	► Kooperatives Belegarztsystem ist sicherzustellen
	► Entfernung zwischen Vertragsarztpraxis und Krankenhaus ist anzugeben
BESONDERE INFORMATIONEN	 Genehmigung nur, wenn Belegbetten im Thüringer Kranken- hausplan ausgewiesen wurden
WEITERE INFORMATIONEN	► KV entscheidet im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen
ANSPRECHPARTNER	► Abt. Sicherstellung: Ilona Kurtze Telefon: 03643 559-737

Stand: 14.02.2019